

Satzung des Fördervereins der Sebastian-Kneipp-Grundschule Eilenburg

§ 9

Satzungsänderung/Auflösung

- Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Schuljahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Bei der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen direkt an die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Eilenburg–Ost Puschkinstr. zu oder es ist, falls diese nicht mehr besteht, für die Bildungseinrichtung, die den größten Teil der Schüler übernimmt, zu verwenden.

§ 10

Gerichtsstand und Erfüllungsort

- Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Eilenburg.

§ 1

Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Sebastian-Kneipp-Grundschule Eilenburg“
- Der Verein hat seinen Sitz in Eilenburg – Ost Puschkinstraße 17 und ist im Vereinsregister unter Nummer VR 290 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

- Aufgaben und Zweck des Fördervereins ist die Förderung und Entwicklung der Schule und deren Schülerinnen und Schüler.
Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung.
- Der Verein wird vor allem dazu beitragen,
 - > den Gemeinschaftsgedanken zu unterstützen
 - > die musische Bildung, Sport, Wanderungen, Klassenfahrten und andere kulturelle Veranstaltungen der Schule zu fördern
 - > die Unterrichtsmittel zu ergänzen
 - > dies vom Verein beschafften Lehr- und Lernmittel sind Eigentum des Vereins und sind als solche zu kennzeichnen. Sie werden vom Verein verwaltet und unterhalten.
- Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein.
Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen oder Kostentrückerstattungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26.10.1994 beschlossen.
- Änderung des §4 durch Währungsstellung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.06.2002 beschlossen.
- Änderung des § 9 wurde von der Mitgliederversammlung am 10.10.2005 beschlossen.
- Änderung des § 1 wurde von der Mitgliederversammlung am 23.10.2018 beschlossen.



§ 3

Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Abstammung hat jede juristische Person eine Stimme.
- Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft endet durch:
 - > Austritt, der nur zum Schluß des Schuljahres nach einmonatiger vorheriger Kündigung zulässig ist.
 - > Ausschuß, dieser kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt.
 - > Tod des Mitgliedes.
- Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge besteht nicht.

§ 4

Beitrag

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Die Zahlung wird zu Beginn des Schuljahres fällig.
- Erfolgt der Eintritt im Laufe des Schuljahres beginnt die Zahlung ab Eintrittsmonat.
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 7,00 Euro.

§ 5

Organ des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Schuljahr vom Vorstand einberufen. Mindestens 14 Tage vorher wird schriftlich dazu eingeladen. Die Einladung kann über eine Eintragung im Hausaufgabenheft erfolgen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder dies von beantragt wird mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

- Der Vereinsvorstand besteht aus
 - > dem/r Vorsitzenden
 - > dem/r Stellvertreter/in
 - > dem/r Schriftführer/in
 - > dem/r Kassierer/in
 - > einem weiteren Mitglied
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch offene oder geheime Wahl gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Neuer gewählt ist.
- Zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter allein vertretungsbefugt.
- Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er entscheidet über die Verteilung der finanziellen Mittel. Sein Vorsitzender kann in dringenden Fällen Ausgaben, bis zu einer am Beginn des Geschäftsjahres festgelegten Höhe, in Einzelfällen, selbständig tätigen. Er hat den übrigen Vorstand darüber Bericht zu erstatten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8

Kassenprüfung

- Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Schuljahres zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.